

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger - Erteilung - wenn Prüfung in Berlin abgelegt

Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger an Personen, die die staatliche Prüfung in Berlin bestanden haben.

Voraussetzungen

- Erfolgreich abgelegte staatliche Prüfung als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger

Erforderliche Unterlagen

- Lehrgangsbescheinigung
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein.
- Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches oder berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/erklarung_strafverfahren.pdf
- Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird
Die ärztliche Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein.

http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf

Formulare

- Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/antrag_berufsbezeichnung.pdf

Gebühren

85,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG)
http://www.gesetze-im-internet.de/krpflg_2004/

Weiterführende Informationen

- Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartner
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-im-inland/artikel.661899.php>

Zuständige Behörden

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erteilt.

PDF-Dokument erzeugt am 21.05.2019